



**Stadt
Luzern**

Grosser Stadtrat

Bericht und Antrag

der Geschäftsleitung

an den Grossen Stadtrat von Luzern

vom 4. September 2014

Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates

Teilrevision

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
23. Oktober 2014**

Übersicht

Die vorliegende Teilrevision wurde ausgelöst durch Kontroversen bei der letztmaligen Wahl der ständigen Kommissionen zu Beginn der Amtsperiode 2012–2016. Zusätzlich wurden weitere Anträge von Fraktionen und der Stadtkanzlei aufgenommen, darunter Vorschriften zum Rückzug von Vorstössen oder die durch die Abschaffung der Regierungsstatthalter notwendig gewordene Regelung zur Vereidigung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers beim Amtsantritt. Überdies enthält diese Vorlage auch die Ausführungsbestimmungen zum erweiterten Bevölkerungsantrag, dem die Stimmberechtigten mit der Annahme der Änderung der Gemeindeordnung am 9. Februar 2014 grundsätzlich zugestimmt haben. Da es sich beim Bevölkerungsantrag im Gegensatz zur bestehenden Volksmotion nicht mehr um ein Volksrecht, sondern um ein Mitwirkungsrecht im Parlamentsbetrieb handelt, ist es formell vom Grossen Stadtrat zu gewähren; das erweiterte Antragsrecht wird erst mit den entsprechenden Vorschriften in seinem Geschäftsreglement möglich.

Beim Geschäftsreglement handelt es sich um die Organisationsregeln des Rates und die Bestimmungen für seine Geschäftsführung; daher werden Teil- oder Totalrevisionen nicht von der Verwaltung erarbeitet und vom Stadtrat mittels eines Berichtes und Antrages beantragt. Bei der vorliegenden Teilrevision hat die Geschäftsleitung des Rates mit Unterstützung der Stadtkanzlei die Vorlage ausgearbeitet.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkungen	4
2 Sitzverteilung in den ständigen Kommissionen und Wahl der Kommissionen	4
3 Weitere Änderungsanträge	6
3.1 Änderungsanträge der SVP-Fraktion	6
3.1.1 Regelung Rückzug von Vorstössen im Geschäftsreglement	6
3.1.2 Klare Definition der Diskussionsfrage bei teilweiser Entgegennahme oder Entgegennahme als Postulat	7
3.2 Änderungsanträge der Stadtkanzlei	8
3.2.1 Vereidigung (Art. 2)	8
3.2.1.1 Neuregelung der Vereidigungen nach der Abschaffung der Regierungsstatthalter	8
3.2.1.2 Vereidigung der Mitglieder des Grossen Stadtrates	9
3.2.1.3 Vereidigung der Mitglieder des Stadtrates	10
3.2.1.4 Vereidigung der Stadtschreiberin / des Stadtschreibers	10
3.2.1.5 Regelung im Geschäftsreglement	10
3.2.1.6 Stellungnahme des Stadtrates	10
3.2.2 Amtsjahr: Präzisierung Übergangszeit (Art. 9)	11
3.2.3 Ausstand bei parlamentarischen Vorstössen und Bevölkerungsanträgen (Art. 42)	11
3.2.4 Sachgeschäfte klarer definieren	11
3.2.4.1 Ausgangslage und präzisierende Regelung (Art. 25a und Art. 58, Art. 43 neu)	11
3.2.4.2 Zusätzliche redaktionelle Anpassung (Art. 30, Art. 44, Überschrift vor Art. 45)	12
3.2.4.3 Angleichung bei der systematischen Gliederung	12
3.2.5 Parlamentarische Untersuchungskommission (Art. 73)	14
3.2.6 Beschlussesanträge (Art. 55d, bisher Art. 82)	14
3.2.7 Volksmotion / Bevölkerungsantrag (Art. 101, Art. 101a)	14
3.2.7.1 Anpassungsbedarf	14
3.2.7.2 Formale Anpassungen	15
3.2.7.3 Inhaltliche Anpassungen	15
3.2.7.4 Systematische Einordnung	16
3.2.8 Verfahren Petition: Korrektur Verweis (Art. 102)	16
4 Antrag	16

Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Vorbemerkungen

Die vorliegende Teilrevision wurde ausgelöst durch Kontroversen bei der letztmaligen Wahl der ständigen Kommissionen zu Beginn der Amtsperiode 2012-2016 (vgl. Ausführungen in Kapitel 2). Zusätzlich wurden weitere Änderungsanträge von Fraktionen und der Stadtkanzlei aufgenommen (vgl. Ausführungen in Kapitel 3).

Da es sich beim Geschäftsreglement um die Organisationsregeln des Rates und die Bestimmungen für seine Geschäftsführung handelt, werden Teil- oder Totalrevisionen nicht von der Verwaltung erarbeitet und vom Stadtrat mittels eines Berichtes und Antrages beantragt, sondern üblicherweise übernimmt eine Spezialkommission des Parlaments oder – wie bei der vorliegenden Teilrevision der Fall – die Geschäftsleitung des Rates diese Aufgabe. Die Arbeiten der Geschäftsleitung wurden von der Stadtkanzlei unterstützt.

Der Vernehmlassungsentwurf wurde den Fraktionen des Grossen Stadtrates sowie dem Stadtrat zur Vernehmlassung zugestellt. Die Fraktionen haben auf eine Stellungnahme verzichtet, der Stadtrat hat mit StB 636 vom 27. August 2014 zur Teilrevision Stellung genommen. Dabei hat er festgestellt, dass es sich bei den Revisionspunkten grossmehrheitlich um Punkte handelt, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereiches des Grossen Stadtrates liegen. Dazu sei keine Stellungnahme des Stadtrates angezeigt. Es gebe lediglich zwei Punkte, bei denen der Stadtrat oder die Stadtverwaltung direkt betroffen seien: Ein erster Revisionspunkt sei die Frist für die Stellungnahme des Stadtrates bei einem Beschlussantrag gemäss Art. 81 f. Geschäftsreglement. Gegen die vorgesehene Bearbeitungsfrist von sechs Monaten gebe es seitens des Stadtrates keine Einwände (zur vorgesehenen Regelung vgl. Kapitel 3.2.6). Beim zweiten Revisionspunkt, der den Stadtrat betreffe, handle es sich um die Vereidigung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers beim Amtsantritt durch den Grossen Stadtrat. Dagegen opponiert der Stadtrat und befürwortet eine Vereidigung durch den Stadtrat (vgl. dazu nähere Ausführungen im Kapitel 3.2.1.4).

2 Sitzverteilung in den ständigen Kommissionen und Wahl der Kommissionen

Die Verteilung der einer Fraktion zustehenden Sitze in den ständigen Kommissionen für die Legislaturperiode 2012–2016 führte in der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates zu grossen Diskussionen. Es zeigte sich, dass die offenen Bestimmungen zur Bestellung der ständigen

Kommissionen des Grossen Stadtrates im Geschäftsreglement (Art. 56 gemäss heute geltendem Reglement) in folgenden Bereichen abschliessender zu regeln bzw. zu präzisieren sind:

- Soweit nicht ausdrücklich nur die Fraktionen gemeint sind (v. a. bei der Besetzung der Kommissionspräsidien gemäss Abs. 2), wird der auch im Stimmrechtsgesetz für die Proporz- oder Verhältniswahlen gebräuchliche Begriff „Wahlliste“ verwendet (im Bundesgesetz über die politischen Rechte wird der Begriff „Liste“ verwendet). Darin eingeschlossen sind die Ratsmitglieder einer gemeinsamen Wahlliste, die selbst keine Fraktion bilden können und sich keiner Fraktion angeschlossen haben.
- In die Kommission, in der eine Fraktion das Präsidium innehat, soll sie zwingend ein zweites Mitglied abordnen müssen.
- Die Feinverteilung erfolgt in einzelnen Durchgängen. Jede Fraktion oder Wahlliste mit fraktionslosen Ratsmitgliedern, die nach der ersten Feinverteilung noch Sitzansprüche hat, kann pro Durchgang einen Sitz in einer Kommission ihrer Wahl besetzen, in der noch Sitze zu vergeben sind (das heisst, pro Durchgang kann pro Fraktion nur ein einziger Sitz besetzt werden).

Zusätzlich wurde ein Antrag der GLP-Fraktion angenommen, wonach für die Wahlreihenfolge bei der zweiten Feinverteilung – entgegen dem im Jahr 2012 geübten Vorgehen und der ursprünglich von der Geschäftsleitung vorgesehenen anderslautenden Präzisierung – nicht die Sitzansprüche insgesamt gemeint sind, sondern diejenigen, die nach der ersten Feinverteilung bzw. nach jedem weiteren Durchgang der zweiten Feinverteilung verbleiben (sodass z. B. eine kleine Fraktion, die bei der ersten Feinverteilung leer ausgeht, jedoch die meisten verbleibenden Sitzansprüche hat, beim ersten Durchgang der zweiten Feinverteilung als erste wählen kann). Für die weiteren Durchgänge sind jeweils immer diejenigen Sitzansprüche massgebend, die einer Fraktion oder einer Wahlliste mit fraktionslosen Ratsmitgliedern nach dem unmittelbar vorhergehenden Durchgang noch verbleiben.

Zu Diskussionen Anlass gab bei der Konstituierung des Grossen Stadtrates im Jahr 2012 auch die Abweichung von der Praxis, als erste Wahl diejenige für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission durchzuführen. (Auf Beschluss des Grossen Stadtrates erfolgte damals zuerst die Wahl der Mitglieder der Baukommission.) Von der Festsetzung einer Reihenfolge der Wahl der ständigen Kommissionen an der konstituierenden Sitzung zu Beginn einer Legislaturperiode soll aus Gründen der Flexibilität auf Antrag der Geschäftsleitung jedoch abgesehen werden.

Zum vorgeschlagenen System der Feinverteilung bleibt festzuhalten, dass auch eine weitgehende Regelung nicht verhindern kann, dass es damit unter Umständen zu einer wenig sinnvollen Sitzverteilung kommt (z. B. zwei Sitze für eine kleine Fraktion in der gleichen Kommission). Verhandlungen sind unter Umständen nach wie vor nötig und möglich.

3 Weitere Änderungsanträge

Neben der vorgesehenen Ergänzung der Regelung zur Sitzverteilung bei den ständigen Kommissionen gab es Änderungsanträge der SVP-Fraktion und der Stadtkanzlei:

3.1 Änderungsanträge der SVP-Fraktion

3.1.1 Regelung Rückzug von Vorstössen im Geschäftsreglement

Die SVP-Fraktion wünscht eine Regelung zum Rückzug von Vorstössen, da es als störend empfunden wird, wenn eine Sprecherin oder ein Sprecher einer Fraktion sich ausführlich zu einem Vorstoss äussern kann und dann die eigentlich gegebene weitere Diskussion mit einem „Rückzug“ abgeblockt wird. Im geltenden Geschäftsreglement gibt es dazu keine Regelung. Gemäss Praxis kann ein Vorstoss bis zur Abstimmung betreffend Überweisung bzw. bis zum Schluss der Diskussion zurückgezogen werden.

Die SVP-Fraktion schlägt vor, folgenden neuen Artikel nach Art. 79 einzufügen:

Art. ... *Rückzug eingereichter Vorstösse*

¹ Eingereichte und zugestellte Vorstösse können bis spätestens um 14.00 Uhr am 11. Tag vor der Sitzung, an welchem der Vorstoss traktandiert ist, zurückgezogen werden.

² Bei dringlich eingereichten Vorstössen muss ein Rückzug bis spätestens zu Beginn der Ratssitzung dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin mitgeteilt werden.

³ Ein Rückzug eines eingereichten und zugestellten Vorstosses kann nur mit Zustimmung aller unterzeichnenden Ratsmitglieder erfolgen. Vorbehalten bleibt ein Verzicht als Mit-Unterzeichnender eines Vorstosses.

Der Antrag wird von der Geschäftsleitung prinzipiell befürwortet. Es gibt aber folgende Bemerkungen:

- Dringlich eingereichte Motionen sind an zwei Sitzungen ein Thema: Zunächst wird über die Dringlichkeit befunden, und an der nächsten Sitzung wird die Motion – bei Bejahung der Dringlichkeit – behandelt. Deshalb muss präzisiert werden, dass der Rückzug vor derjenigen Sitzung zu erfolgen hat, an welcher der Vorstoss behandelt werden muss.
- Da für dringlich eingereichte Vorstösse ebenfalls eine Rückzugsmöglichkeit vorzusehen und die Frist dafür zeitlich auf den Beginn derjenigen Ratssitzung, an welcher der Vorstoss zur Behandlung traktandiert ist, anzusetzen ist, soll auch für „normale“ Vorstösse dieser Termin als letztmöglicher Zeitpunkt für einen Rückzug gelten.
- Vorstösse können auch namens einer Fraktion oder von einer Kommission des Grossen Stadtrates eingereicht werden. Hier soll die Fraktion gemäss den für sie intern geltenden Regeln einen Vorstoss zurückziehen können. In der Praxis hat der Rückzug analog zur Einreichung namens der Fraktion durch das unterzeichnete Fraktionsmitglied (bzw. durch alle Unterzeichneten bei mehreren Unterzeichneten) oder durch die Fraktionschefin / den Fraktionschef zu erfolgen. Für den Rückzug eines Vorstosses einer Kommission ist ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Kommission notwendig.
- Der letzte Satz von Abs. 3 ist gemäss Antrag der Geschäftsleitung zu streichen.

Die neue Bestimmung soll wie folgt lauten:

Art. ...* Rückzug eingereichter Vorstösse

¹ Ein eingereichter und zugestellter Vorstoss kann bis spätestens zu Beginn derjenigen Ratssitzung, an welcher er behandelt wird, zurückgezogen werden. Der Rückzug ist der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten mitzuteilen.

² Ein Rückzug eines eingereichten und zugestellten Vorstosses kann nur mit Zustimmung aller unterzeichneten Ratsmitglieder erfolgen. Wurde der Vorstoss namens einer Fraktion oder einer Kommission des Grossen Stadtrates eingereicht, ist ein Rückzug wie folgt möglich:

- a. Vorstoss namens einer Fraktion: durch die unterzeichneten Fraktionsmitglieder namens der Fraktion;
- b. Vorstoss einer Kommission des Grossen Stadtrates: durch entsprechenden Mehrheitsbeschluss der Kommission.

*Aufgrund der neuen Gliederung wird diese Bestimmung zu Art. 55b (vgl. Ausführungen unter 3.2.4.3).

3.1.2 Klare Definition der Diskussionsfrage bei teilweiser Entgegennahme oder Entgegennahme als Postulat

Die SVP-Fraktion beantragt eine Präzisierung oder Anpassung im Geschäftsreglement betreffend die Diskussion bei teilweiser Entgegennahme eines Vorstosses oder Entgegennahme einer Motion als Postulat. Dazu führte sie aus: „Im Geschäftsreglement sind die ‚teilweise Entgegennahme‘ sowie die ‚Umwandlung einer Motion in ein Postulat‘ grundsätzlich im Artikel 86, ab Absatz 4, geregelt. In der Praxis hat sich oft ergeben, dass nach der Umwandlung einer Motion in ein Postulat, nachdem die Motionäre sich einverstanden erklärt hatten, niemand sonst an der Motion festhielt, die Diskussion weitergeführt wurde, nun zum Postulat, ohne dass durch den Ratspräsidenten oder Ratspräsidentin gefragt wurde, ob jemand einen Ablehnungsantrag zum Postulat stellt bzw. kein Ablehnungsantrag zum Postulat gestellt wurde. Die SVP erachtet dieses Vorgehen als nicht korrekt, da grundsätzlich bei überwiesenen Postulaten (also wenn kein Ablehnungsantrag vorliegt) gar keine Diskussion gegeben ist. Wieso soll diese Regelung hier aufgehoben sein, nur weil das Postulat aus einer umgewandelten Motion hervorging, aber einstimmig und ohne Ablehnungsantrag überwiesen wird?“

Die gleiche Thematik ist auch bei ‚teilweiser Überweisung‘ gegeben. Auch hier hat die Praxis ergeben, dass, nachdem die Postulanten oder Motionäre sich mit der teilweisen Überweisung einverstanden erklärt hatten, niemand anders an der vollständigen Überweisung festhielt, die Diskussion weitergeführt wurde, ohne dass durch den Ratspräsidenten oder Ratspräsidentin gefragt wurde, ob jemand einen Ablehnungsantrag zum ‚teilweise zu überweisenden‘ Postulat oder Motion stellt bzw. kein Ablehnungsantrag zum ‚teilweise zu überweisenden‘ Postulat oder Motion gestellt wurde. Die SVP erachtet dieses Vorgehen als nicht korrekt, da grundsätzlich zu überwiesenen Postulaten und Motionen (also wenn kein Ablehnungsantrag vorliegt) gar keine Diskussion gegeben ist. Wieso soll diese Regelung hier aufgehoben sein, nur weil das Postulat oder die Motion hier nur teilweise (aber einstimmig und ohne Ablehnungsantrag) überwiesen wird? Die SVP-Fraktion wünscht entsprechende Präzisierung oder Anpassung im Geschäftsreglement oder eine klare Definition der bestehenden Regelung.“

Zurzeit gilt im Rat – in Anlehnung an den Grundsatz „in dubio pro Diskussion“ – die Praxis, dass bei einer Anpassung des ursprünglichen Vorstosses automatisch die Diskussion gegeben ist. Dies damit die anderen Ratsmitglieder und die Mitglieder des Stadtrates darauf reagieren können.

Entgegennahme	Ursprünglichem Antrag wird vollständig stattgegeben.
Teilweise Entgegennahme + Zustimmung	Ursprünglichem Antrag wird teilweise stattgegeben, nachträgliche Zustimmung.
Umwandlung Motion in Postulat + Zustimmung	

Grundsätzlich stehen beide Möglichkeiten offen, je nachdem, wo man ansetzt: entweder bei der Anpassung des ursprünglichen Vorstosses (nur teilweise Entgegennahme bzw. nur Entgegennahme als Postulat) oder bei der Zustimmung der Erstunterzeichnerin / des Erstunterzeichners und dem Nichtfesthalten an der vollständigen Überweisung oder der Überweisung als Motion durch die anderen Ratsmitglieder. Im ersten Fall ist die Diskussion automatisch gegeben, im zweiten gibt es eine Diskussion nur nach einem entsprechenden Antrag und Beschluss.

Die Mehrheit der Geschäftsleitung beantragt, auf eine neue Regelung zu verzichten. Gemäss bisheriger Praxis soll in solchen Fällen die Diskussion von Anfang an gegeben sein, weil ein anderer Antrag des Stadtrates vorliegt, als im Vorstoss ursprünglich verlangt worden ist.

3.2 Änderungsanträge der Stadtkanzlei

Die Stadtkanzlei hat der Geschäftsleitung folgende weitere Anpassungen unterbreitet:

3.2.1 Vereidigung (Art. 2)

3.2.1.1 Neuregelung der Vereidigungen nach der Abschaffung der Regierungsstatthalter
 Bisher wurden die Mitglieder des Grossen Stadtrates nach der Gesamterneuerungswahl vom Regierungsstatthalter vereidigt; ebenso neu gewählte Mitglieder des Stadtrates sowie der Stadtschreiber nach einer Neuanstellung. Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Regierungsstatthalter hat der kantonale Gesetzgeber auch die Vorschriften über die Vereidigung von Gemeindebehörden im Gemeindegesetz neu geregelt (Änderung vom 17. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2014). Die entsprechende Bestimmung lautet neu wie folgt:

§ 35 Eid und Gelübde

¹ Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments, des Gemeinderates, der Rechnungscommission sowie der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin legen den Eid oder das Gelübde ab.

² Die Mitglieder des Gemeinderates leisten den Eid oder das Gelübde vor einem Vertreter oder einer Vertreterin der kantonalen Aufsichtsbehörde. Bei Gemeinden mit Gemeindeparlament leisten sie den Eid oder das Gelübde vor dem Gemeindeparlament.

³ Die Gemeinden können das Nähere zur Vereidigung ihrer Behörden und Kommissionsmitglieder regeln. Sie können insbesondere die Vereidigung der Mitglieder der Controlling-Kommission und der Schulpflege vorsehen.

⁴ Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 11 Absätze 1, 2 und 4 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 sinngemäss.

Daher sollen im Zuge dieser Teilrevision des Geschäftsreglements auch die Vorschriften über die Vereidigung den geänderten kantonalen Vorgaben angepasst werden.

Vorgeschrieben ist die Vereidigung der Mitglieder eines Gemeindeparlaments, des Gemeinderates, der Rechnungskommission sowie der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers. Dabei leisten die Mitglieder des Gemeinderates von Parlamentsgemeinden den Eid vor dem Gemeindeparlament.

Das Nähere zur Vereidigung ihrer Behörden können die Gemeinden regeln. Da die Vereidigung der Mitglieder des Stadtrates durch das Stadtparlament schon kantonal festgelegt ist, bleibt in der Stadt Luzern zu regeln, wie die Vereidigung der Mitglieder des Grossen Stadtrates vonstattengehen soll und wer die Stadtschreiberin / den Stadtschreiber vereidigt (dabei darf im letzteren Fall gemäss Ausführungen in der Botschaft keine kantonale Stelle als Vereidigungsinstanz bestimmt werden). Die Gemeinden können die Vereidigung zusätzlicher Behörden oder Kommissionsmitglieder vorsehen (§ 35 Gemeindegesetz).

Der Kanton Luzern sieht eine Vereidigung lediglich noch bei den Mitgliedern des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Gerichte vor (§ 32 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007). Für seine Angestellten verzichtet er gänzlich auf eine Vereidigung. Für die Stadt Luzern wird daher vorgeschlagen, auch nur noch diejenigen Personen zu vereidigen, bei denen dies vom übergeordneten Recht vorgeschrieben ist. Verzichtet wird z. B. auf die Vereidigung der Mitglieder der Einbürgerungskommission oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Da lediglich die vom kantonalen Recht vorgeschriebenen Personen vereidigt werden, kann in Zukunft auf eine Regelung in der Gemeindeordnung verzichtet werden (bzw. ist die entsprechende Regelung in Art. 19 Abs. 2 zur Vereidigung der Mitglieder des Grossen Stadtrates durch den Regierungstatthalter bei Gelegenheit zu entfernen).

3.2.1.2 Vereidigung der Mitglieder des Grossen Stadtrates

Gemäss § 35 Abs. 4 Gemeindegesetz gelten für die Vereidigung auf Gemeindeebene die Bestimmungen von § 11 Abs. 1, 2 und 4 des Kantonsratsgesetzes. Damit ist – nach Auskunft des Rechtsdienstes des kantonalen Justiz- und Sicherheitsdepartements – auch gesagt, dass die Vereidigung des Grossen Stadtrates analog derjenigen des Kantonsrates zu erfolgen hat: Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident vereidigt die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten. Diese/dieser übernimmt nach ihrer/seiner Vereidigung den Vorsitz und vereidigt die Mitglieder des Grossen Stadtrates (Alterspräsidentin/Alterspräsident eingeschlossen).

Da gemäss Gemeindegesetz die Regelung im Kantonsratsgesetz sinngemäss gilt, muss zur Vereidigung der Mitglieder des Grossen Stadtrates im Geschäftsreglement nichts Zusätzliches im bestehenden Artikel 2 geregelt werden; es genügt ein Verweis auf das kantonale Recht. Sowohl die Möglichkeiten bei einer Vereidigung (Eid oder Gelübde), das Vorgehen bei der Vereidigung als auch die Eides- und Gelübdeformel sind damit vorgegeben; ebenso die Folge des Nichtleistens des Eides oder des Gelübdes (Verzicht auf das Amt).

Als Nebeneffekt des gemäss kantonalem Recht vorgeschriebenen Vorgehens bei der Vereidigung ist auch die in der Geschäftsleitung beantragte (aber abgelehnte) Einführung z. B. eines Jugendpräsidiums anstelle des Alterspräsidiums als wenig sinnvoll zu beurteilen. Denn nach der heute geltenden Regelung für den Kantonsrat ist die Vereidigung des Ratspräsidiums durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten vorgegeben.

Beim Alterspräsidium ist in Art. 1 noch klarzustellen, dass es sich dabei um das an Lebensjahren älteste Mitglied handelt und nicht um das amtsälteste.

3.2.1.3 Vereidigung der Mitglieder des Stadtrates

Das Gemeindegesetz schreibt vor, dass die Mitglieder des Stadtrates – als Exekutivmitglieder einer Parlamentsgemeinde – den Eid oder das Gelübde vor dem Grossen Stadtrat zu leisten haben. Auf eine ausdrückliche Regelung, dass die Vereidigung nach der Wahl noch in der alten Legislatur zu erfolgen hat, weil die neu gewählten Mitglieder sonst am 1. September ihr Amt nicht antreten könnten, soll, weil durch die Sache gegeben, verzichtet werden. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass nur neu in den Rat eintretende Mitglieder vereidigt werden.

3.2.1.4 Vereidigung der Stadtschreiberin / des Stadtschreibers

Hier ist zu regeln, wer die Vereidigung beim Amtsantritt vornimmt. Da die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber auch für das Parlament tätig ist und, soweit sie oder er Aufgaben für den Grossen Stadtrat zu besorgen hat, diesem weisungsgebunden ist (Art. 45 Abs. 2 GO), soll die Vereidigung ebenfalls durch den Grossen Stadtrat vorgenommen werden.

3.2.1.5 Regelung im Geschäftsreglement

Inhaltlich passt die Regelung zur Vereidigung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers und die Präzisierung bei den Mitgliedern des Stadtrates eigentlich nicht ins Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates, aber wegen einer einzigen Bestimmung rechtfertigt es sich nicht, ein separates Reglement zu erlassen. So soll bei Art. 2 des Geschäftsreglements eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

3.2.1.6 Stellungnahme des Stadtrates

In seiner Stellungnahme vom 27. August 2014 opponiert der Stadtrat der Vereidigung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers durch den Grossen Stadtrat. Diese solle vielmehr vom Stadtrat vorgenommen werden. Für die erforderliche Regelung sei das städtische Organisationsreglement entsprechend anzupassen. Begründet wird die ablehnende Haltung mit der Zuständigkeit des Stadtrates für den Abschluss des Arbeitsvertrags mit der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber. Zwar führe die Stadtkanzlei das Sekretariat des Grossen Stadtrates. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber sei aber als Leitung der Stabsstelle des Stadtrates hauptsächlich für diesen tätig. Sie oder er werde denn auch vom Stadtrat ausgewählt und

angestellt. Es sei daher folgerichtig, wenn auch die Vereidigung durch den Stadtrat erfolge. Das Sekretariat des Grossen Stadtrates sei ein Bereich der Stadtkanzlei, der fachlich unabhängig von der Verwaltung arbeite.

Die Geschäftsleitung hält an der vorgesehenen Vereidigung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers durch den Grossen Stadtrat fest. In Anbetracht der Tatsache, dass die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber auch für das Parlament tätig und insofern auch diesem weisungsgebunden ist, wird eine Bekräftigung der Auswahl der Person für dieses Amt im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit durch diesen formellen Akt als sachgerecht erachtet.

3.2.2 Amtsjahr: Präzisierung Übergangszeit (Art. 9)

Gemäss Art. 9 dauert das Amtsjahr des Grossen Stadtrates vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres. Die Wahlen des neuen Ratspräsidiums und der Stimmzählerinnen/ Stimmzähler erfolgt aber normalerweise erst am ersten Donnerstag im September. Neu soll ausdrücklich erwähnt werden, dass die bisherigen Amtsinhabenden ihre Funktion weiterhin wahrnehmen, bis die erwähnten Wahlen erfolgt sind. (Für die Konstituierung des Grossen Stadtrates nach der Neuwahl bestehen separate Vorschriften in Art. 1.)

3.2.3 Ausstand bei parlamentarischen Vorstössen und Bevölkerungsanträgen (Art. 42)

In der Vergangenheit gab es bisweilen die Unsicherheit, ob und bei der Behandlung welcher Vorstösse eine Ausstandspflicht besteht. Es wird vorgeschlagen, dass dies bei Motionen und Postulaten analog zu Sachgeschäften der Fall sein soll, weil hier Beschlüsse gefasst und das Parlament dem Stadtrat Aufträge (Motion) bzw. Aufträge zur Prüfung (Postulat) erteilt. Eine entsprechende Pflicht soll auch bei Bevölkerungsanträgen, bei denen es sich um Motionen oder Postulate handeln kann, gelten. Zugleich soll auch präzisiert werden, dass die Ausstandspflicht sowohl im Grossen Stadtrat als auch in der vorberatenden Kommission gilt und dementsprechend im Ausstandsfall das Sitzungszimmer der vorberatenden Kommission zu verlassen ist.

Die Geschäftsleitung beantragt dem Grossen Stadtrat, Art. 42 entsprechend zu ändern.

3.2.4 Sachgeschäfte klarer definieren

3.2.4.1 Ausgangslage und präzisierende Regelung (Art. 25a und Art. 58, Art. 43 neu)

Heute ist nicht eindeutig geregelt, was Sachgeschäfte sind. Gemäss den Vorschriften zur Vorberatung der Sachgeschäfte (Art. 58) sind auch die parlamentarischen Vorstösse Sachgeschäfte (die allerdings nicht vorberaten werden). Systematisch jedoch sind die Sachgeschäfte im Kapitel IV. geregelt und die parlamentarischen Vorstösse im Kapitel VI. Neu soll deshalb klar unterschieden werden zwischen Sachgeschäften und Wahlen. Daher ist entsprechend zu regeln, dass auch Vorstösse Sachgeschäfte sind. Die Formulierung erfolgt in Anlehnung an § 44 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) vom 28. Juni 1976 (SRL NR. 30) und wird in einen neuen Artikel 43d zu Beginn des Kapitels „IV. Sachgeschäfte“ aufgenommen.

Sachgeschäfte sind danach alle Ratsgeschäfte, bei denen es sich nicht um Wahlen handelt. Die bekannten und gebräuchlichen Arten von Sachgeschäften werden in Art. 43d aufgezählt.

Art. 43d	Sachgeschäfte	Werden anhängig gemacht durch
a.	Parlamentarische Vorstösse	Ratsmitglieder, Geschäftsleitung und Kommissionen Grosser Stadtrat
b.	Berichte, Berichte und Anträge, Stadtratsbeschlüsse, die dem Grossen Stadtrat unterbreitet werden	Stadtrat
c.	Initiativen	Stimmberechtigte
c.	Bevölkerungsanträge, Petitionen	Einwohnerinnen und Einwohner
d.	Anträge des Kinderparlaments bzw. des Jugendparlaments	Kinder- und Jugendparlament

Die klare Unterscheidung von Wahlen und Sachgeschäften ist bei der Formulierung der Regelung zur Vorberatung von Sachgeschäften in Art. 58 zu berücksichtigen. Und auch Art. 25a ist entsprechend anzupassen. Beim dortigen Verweis auf die Sachgeschäfte (Art. 43d) ist zu präzisieren, dass Bemerkungen nur bei Berichten und Berichten und Anträgen möglich sind (also bei Sachgeschäften gemäss Art. 43d lit. b), nicht aber bei parlamentarischen Vorstössen. In letzteren Fällen wird eine Komplizierung der Beratung im Rat befürchtet, da Bemerkungen zu einer Änderung des Vorstosses führen könnten oder nicht mehr klar ist, was überwiesen worden ist.

3.2.4.2 Zusätzliche redaktionelle Anpassung (Art. 30, Art. 44, Überschrift vor Art. 45)

Im Zuge der präzisierenden Regelung der Sachgeschäfte soll auch eine redaktionelle Anpassung vorgenommen werden. Im Geschäftsreglement ist in Art. 30, Art. 44 und in der Überschrift vor Art. 45 von „Beschlussesentwürfen“ bzw. in Art. 45 von „Entwurf“ die Rede. Hier soll der in den Berichten und Anträgen des Stadtrates übliche Begriff „Beschlussvorschlag“ verwendet werden.

3.2.4.3 Angleichung bei der systematischen Gliederung

Durch die konsequente Behandlung der Vorstösse als Sachgeschäfte stimmt die heute im Geschäftsreglement bestehende systematische Gliederung nicht mehr. Daher wird das Kapitel „Parlamentarische Vorstösse“, das bisher als Kapitel VI. separat geregelt war, als neues Unterkapitel 5 nach vorne in das Kapitel „IV. Sachgeschäfte“ verschoben.

Überdies wird das Kapitel „Vorstösse des Kinderparlaments bzw. des Jugendparlaments“ (bisher Kapitel VII.) ins Kapitel Bevölkerungsanträge integriert (neu Unterkapitel 2 im Kapitel X.), da nach Art. 29a Abs. 2 der Gemeindeordnung dem Kinder- und dem Jugendparlament ebenfalls ein Bevölkerungsantragsrecht eingeräumt wird. Im Übrigen wird an der bisherigen Systematik festgehalten.

Da es sich lediglich um eine Teilrevision des Geschäftsreglements handelt, ist an der Nummerierung der Artikel festzuhalten. Die an neuer Stelle einzufügenden Bestimmungen zu den parlamentarischen Vorstössen werden entsprechend dem Vorgehen bei Teilrevisionen mit der dem Einschub vorhergehenden Artikelnummer ergänzt mit einem Kleinbuchstaben gekennzeichnet (Art. 55a, 55b usw.). Die bisherigen Artikel in den Kapiteln VI. und VII. sind, inklusive der Kapitelüberschriften, aufzuheben.

bisher	neu
I. Konstituierung und Vereidigung	
II. Organisation	
III. Allgemeine Verfahrensordnung	
IV. Sachgeschäfte	
1. Grundsatz	
2. Beschlussentwürfe im Allgemeinen	2. Beschlussvorschlag im Allgemeinen
3. Voranschlag und Gesamtplanung	
4. Übrige Planungen, Rechenschaftsberichte, Genehmigungsgeschäfte	
–	5. Parlamentarische Vorstöße
	a. Gemeinsame Vorschriften
	Art. 55 Arten, Form und Einreichung
	Art. 55a Prüfung, Rückweisung, Zustellung
	Art. 55b Rückzug eingereichter Vorstöße
	b. Beschlussanträge
	Art. 55c Begriff
	Art. 55d Verfahren
	c. Motionen und Postulate
	Art. 55e Motion
	Art. 55f Postulat
	Art. 55g Zeitpunkt der Behandlung
	Art. 55h Beratung und Überweisung
	Art. 55i Erledigung und Abschreibung
	d. Interpellationen und Schriftliche Anfragen
	Art. 55j Begriff
	Art. 55k Behandlung von Interpellationen
	Art. 55l Behandlung Schriftlicher Anfragen
	e. Dringliche Behandlung
	Art. 55m Voraussetzungen und Verfahren
V. Parlamentarische Kommissionen	
1. Ständige Kommissionen	
a. Allgemeines	
Art. 56 Grundsatz und Bestellung	Art. 56 Grundsatz und Sitzverteilung
	Art. 56a Subkommissionen
Art. 56a Vakanz	Art. 56b Vakanz
Von Art. 57–78 bleibt die Gliederung unverändert.	
VI. Parlamentarische Vorstöße	Wird aufgehoben.
VII. Vorstöße des KIPA/JUPA	
VIII. Konstruktives Referendum	
IX. Behandlung von Volksinitiativen	
X. Volksmotion	X. Bevölkerungsanträge
	1. Anträge Einwohnerinnen und Einwohner (Art. 29a Abs. 1 GO)

Art. 101 Verfahren	Art. 101 Form und Einreichung
	Art. 101a Prüfung, Rückweisung und Behandlung
	2. Anträge KIPA/JUPA (Art. 29a Abs. 2 GO)
	Art. 101b Verfahren
XI. Petition	
XII. Entschädigungen	
XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	

3.2.5 Parlamentarische Untersuchungskommission (Art. 73)

Im Rahmen der Teilrevision des Personalreglements vom Juni 2012 wurden per 1. Januar 2013 die Disziplinar massnahmen gestrichen. Demzufolge ist auch der in Abs. 2 von Art. 73 enthaltene Verweis darauf zu entfernen.

3.2.6 Beschlussesanträge (Art. 55d, bisher Art. 82)

Bei den sogenannten Beschlussesanträgen, also den Anträgen zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Grossen Stadtrates liegen, fehlt in Art. 82 die Angabe der Frist, innert welcher der Stadtrat seine Stellungnahme abzugeben hat. Im Vordergrund stehen die gleichen Fristen, wie sie für eine Stellungnahme zu einer Motion oder zu einem Postulat gelten. Dabei erscheint die Frist von sechs Monaten wie bei einem Postulat sachgerecht.

Redaktionell bereinigt soll zudem neu der Begriff „Beschlussesantrag“ verwendet werden statt wie bisher „Beschlussesantrag“.

3.2.7 Volksmotion / Bevölkerungsantrag (Art. 101, Art. 101a)

3.2.7.1 Anpassungsbedarf

Bereits für die bisher geltende Volksmotion gab es Anpassungsbedarf, z. B. was einen Rückzug oder die teilweise Entgegennahme/Überweisung anbelangt. Mit der Annahme des erweiterten Bevölkerungsantrags durch die Stimmberechtigten am 9. Februar 2014 sind für eine Gewährung dieses Rechts durch den Grossen Stadtrat weitere Ergänzungen notwendig. Da es sich beim Bevölkerungsantrag im Gegensatz zur bestehenden Volksmotion nicht mehr um ein Volksrecht, sondern um ein Mitwirkungsrecht im Parlamentsbetrieb handelt, ist es formell vom Grossen Stadtrat zu gewähren; das erweiterte Antragsrecht wird erst mit den entsprechenden Vorschriften in seinem Geschäftsreglement möglich.

Die neue Grundlage in der Gemeindeordnung lautet:

Art. 29a Bevölkerungsantragsrecht

¹ Der Grosse Stadtrat kann 200 Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Altersjahr vollendet, ihren Wohnsitz in der Stadt Luzern und das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) haben, das Recht einräumen, Bevölkerungsanträge einzubringen.

² Das Recht, Bevölkerungsanträge einzubringen, kann der Grosse Stadtrat auch dem Kinder- und dem Jugendparlament einräumen.

³ Bevölkerungsanträge nach Abs. 1 und 2 sind sinngemäss wie eine Motion oder ein Postulat eines Mitglieds des Grossen Stadtrates zu behandeln. Das Nähere wird im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates geregelt.

3.2.7.2 Formale Anpassungen

Im Geschäftsreglement sind zunächst formale Anpassungen vorzunehmen. So ist der Begriff „Volksmotion“ durch „Bevölkerungsantrag“ zu ersetzen und „Vorstösse des Kinder- und des Jugendparlaments“ durch „entsprechende Anträge des Kinder- und des Jugendparlaments“.

3.2.7.3 Inhaltliche Anpassungen

Inhaltlich gibt es zur bisherigen Volksmotion folgende Ergänzungen:

- Neu werden die formal erforderlichen Bestandteile eines Bevölkerungsantrags ausdrücklich erwähnt. Insbesondere wird die Angabe einer Vertretung der Antragstellenden verlangt (dies ist für einen allfälligen Rückzug des Bevölkerungsantrags erforderlich; siehe unten).
- Auch der massgebende Zeitpunkt des Eingangs eines Bevölkerungsantrags wird festgelegt. Dies, weil regelmässig ungeprüfte Unterschriften eingereicht werden, bei denen offiziell noch nicht feststeht, dass genügend Stimmberechtigte den Antrag unterzeichnet haben. Hier soll der Eingang erst mit der Ausstellung der Stimmrechtsbescheinigung erfolgen.
- Die teilweise Entgegennahme eines Bevölkerungsantrags sowie die Umwandlung eines Bevölkerungsantrags in ein Postulat (hier ist vorausgesetzt, dass der Antrag grundsätzlich als Motion behandelt wird) richten sich nach den Vorschriften, wie sie für die parlamentarischen Vorstösse gelten. Im Gegensatz zu diesen ist allerdings keine Zustimmung der Antragstellenden erforderlich.
- Neu soll es im Geschäftsreglement eine Regelung zum Rückzug von parlamentarischen Vorstössen geben. Diese Vorschriften sollen analog auch auf die Bevölkerungsanträge Anwendung finden. Das Rückzugsrecht soll der auf dem Antrag angeführten Vertretung der Antragstellenden zustehen. Bevölkerungsanträge werden zunächst in einer ständigen Kommission vorberaten. Damit die Antragstellenden dort ihr Anliegen vorbringen können, soll ein Rückzug auch nach dieser Sitzung noch möglich sein (bis zu Beginn derjenigen Ratsitzung, für welche der Bevölkerungsantrag zur Behandlung traktandiert ist). Da auch dringlich eingereichte Anträge in einer Kommission vorberaten werden, gilt diese Frist auch bei solchen Anträgen.
- Die Voraussetzungen und das Verfahren für die dringliche Behandlung eines Bevölkerungsantrags richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften für die parlamentarischen Vorstösse. Da diese Anträge im Gegensatz zu den parlamentarischen Vorstössen von einer vorberatenden Kommission behandelt werden, ist festzuschreiben, dass bei der Dringlicherklärung eines Bevölkerungsantrags durch den Grossen Stadtrat die Stellungnahme des Stadtrates für die nächstfolgende Sitzung der vorberatenden Kommission vorliegen muss. Die Behandlung im Grossen Stadtrat erfolgt dann an der nächstfolgenden Sitzung nach der Beratung in der Kommission. Die Vorberatung in der Kommission und die Behandlung im Rat erfolgt jedoch gemäss ordentlichem Geschäftsablauf, das heisst unter Einhaltung der Frist von 20 Tagen für die Zustellung der Beratungsunterlagen.

3.2.7.4 Systematische Einordnung

Was die Einordnung der speziellen Vorschriften zum Bevölkerungsantrag betrifft, wird beantragt, diese systematisch dort einzufügen, wo bisher die Volksmotion geregelt war (in Kapitel X. nach den Bestimmungen zum konstruktiven Referendum). Die Vorstösse des Kinder- und des Jugendparlaments werden neu auch in diesem Abschnitt geregelt.

3.2.8 Verfahren Petition: Korrektur Verweis (Art. 102)

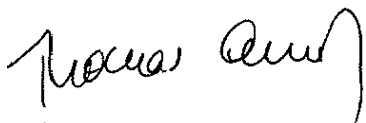
In Art. 102 wird das Verfahren bei Petitionen an den Grossen Stadtrat geregelt. Abs. 3 enthält einen Verweis auf Art. 7 Abs. 1 lit. g, der nicht mehr korrekt ist. Bei der letzten Teilrevision wurde Art. 7 neu gefasst, jedoch wurde dabei vergessen, in Art. 102 Abs. 3 die entsprechende Korrektur beim Verweis vorzunehmen. Richtig muss es „lit. f“ heissen und nicht „lit. g“.

4 Antrag

Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates beantragt Ihnen, der Anpassung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates zuzustimmen. Sie unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 4. September 2014

Namens der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates



Thomas Gmür
Ratspräsident

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates vom 4. September 2014 betreffend

Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates

Teilrevision,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Konstituierung

¹ (bleibt unverändert)

² Das älteste Mitglied des neu gewählten Grossen Stadtrates (Alterspräsidentin oder Alterspräsident) eröffnet die Sitzung, ernennt zwei provisorische Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten.

³ Der Grosse Stadtrat wählt aus seiner Mitte an der konstituierenden Sitzung

- a. für das erste Amtsjahr: die Mitglieder des Ratspräsidiums und die Stimmzählerinnen und Stimmzähler gemäss Art. 10;
- b. für eine Amtsdauer von vier Jahren (Legislaturperiode): die Präsidien und Vizepräsidien sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Art. 56 Abs. 1. Die Wahlen erfolgen gemäss den Vorschriften von Art. 56 Abs. 2–4.

Art. 2 Vereidigung

¹ Die Mitglieder des Grossen Stadtrates werden in der konstituierenden Sitzung vor Beginn der Verhandlungen vereidigt. Für die Vereidigung gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Stadtrates vereidigt vor versammeltem Rat später in den Rat eintretende Mitglieder sowie neu gewählte Mitglieder des Stadtrates und die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber beim Amtsantritt.

Art. 7 Aufgaben

¹ Der Geschäftsleitung stehen unter Vorbehalt abweichender Beschlüsse des Rates namentlich folgende Aufgaben zu:

- a.–c. (bleiben unverändert)

d. Entscheid bei Unklarheiten betreffend Form, Art und Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen (Art. 55a), Bevölkerungsanträgen (Art. 101a) sowie entsprechenden Anträgen des Kinderparlaments und des Jugendparlaments (Art. 101b);
e.–f. (bleiben unverändert)

² (bleibt unverändert)

³ Die Geschäftsleitung kann dem Grossen Stadtrat von sich aus Anträge unterbreiten zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereiches des Grossen Stadtrates liegen. Die Vorschriften über die Beschlussanträge sind sinngemäss anwendbar (Art. 55c f.).

Art. 9 Amtsjahr

¹ Das Amtsjahr des Grossen Stadtrates dauert vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres.

² Bis die Wahlen nach Art. 10 Abs. 1 erfolgt sind, nehmen die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber ihre Funktion wahr. Vorbehalten bleiben die Vorschriften für die Konstituierung des Grossen Stadtrates nach der Neuwahl gemäss Art. 1.

Art. 19 Zustellung der Beratungsunterlagen, Aktenauflage

¹⁻³ (bleiben unverändert)

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Zustellung von parlamentarischen Vorstössen (Art. 55a Abs. 3) sowie die Zustellung von Bevölkerungsanträgen (Art. 101a) und Petitionen (Art. 102).

Art. 25a Bemerkungen und Aufträge

¹ Zu den Sachgeschäften gemäss Art. 43d lit. b können die Kommissionen und die einzelnen Ratsmitglieder Bemerkungen beantragen, welche kurze Feststellungen und Anregungen zum Beratungsgegenstand enthalten.

² Neben den Bemerkungen kann der Grosse Stadtrat im Beschluss, mit dem er zu einem Planungsbericht Stellung nimmt, dem Stadtrat für die weiteren Planungsarbeiten und die plangemässe Vorbereitung der Vorlagen Aufträge erteilen. Bei den übrigen Sachgeschäften gemäss Art. 43d lit. b sind Aufträge möglich, sofern sie im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand stehen und in die Zuständigkeit des Grossen Stadtrates fallen.

³⁻⁴ (bleiben unverändert)

Art. 30 Offene und geheime Abstimmungen

¹ (bleibt unverändert)

² Über die Annahme oder Verwerfung eines Beschlussvorschlags ist geheim abzustimmen, wenn der Grosse Stadtrat dies im Einzelfall beschliesst. Die Vorschriften über die geheimen Wahlen (Art. 38 bis Art. 41) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 42 Ausstandspflicht

¹ Bei Sachgeschäften, welche bestimmte natürliche Personen oder bestimmte juristische Personen des privaten Rechts betreffen, gelten für die Ratsmitglieder bei der Beratung im Grossen Stadtrat bzw. in der vorberatenden Kommission sinngemäss die

Ausstandsgründe von § 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Bei parlamentarischen Vorstössen gilt die Ausstandspflicht bei der Behandlung von Motionen und Postulaten. Eine entsprechende Pflicht gilt bei Bevölkerungsanträgen.

²⁻⁴ (bleiben unverändert)

⁵ Das Mitglied, welches sich im Ausstand befindet, nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des betreffenden Geschäftes nicht teil und verlässt seinen Platz im Ratsaal bzw. das Sitzungszimmer der vorberatenden Kommission. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

IV. Sachgeschäfte

1. Grundsatz

Art. 43d Arten und Form der Zuweisung

Sachgeschäfte sind alle Ratsgeschäfte, bei denen es sich nicht um Wahlen handelt.

Sie werden namentlich wie folgt beim Grossen Stadtrat anhängig gemacht:

- a. von seinen Mitgliedern, von seiner Geschäftsleitung und von seinen Kommissionen durch parlamentarische Vorstösse;
- b. vom Stadtrat durch Berichte, Berichte und Anträge und im Einzelfall durch Stadtratsbeschlüsse, die dem Grossen Stadtrat unterbreitet werden (z. B. Entwürfe von Antworten auf Petitionen an den Grossen Stadtrat);
- c. von den Stimmberechtigten durch Initiativen und von Einwohnerinnen und Einwohnern durch Bevölkerungsanträge und Petitionen an den Grossen Stadtrat;
- d. vom Kinder- und vom Jugendparlament durch seine Anträge.

Art. 44 Bericht und Antrag

Im Bericht und Antrag begründet der Stadtrat seinen Beschlussvorschlag. Er weist dabei namentlich auf folgende Konsequenzen hin:

a.–c. (bleiben unverändert)

2. Beschlussvorschlag im Allgemeinen

Art. 45 Beratungsgrundlage

¹ Grundlage für die Beratung des Grossen Stadtrates ist der von der Kommission bereinigte Text des Beschlussvorschlags.

² (bleibt unverändert)

5. Parlamentarische Vorstösse

a. Gemeinsame Vorschriften

Art. 55 Arten, Form und Einreichung

Art. 55a Prüfung, Rückweisung, Zustellung

Lediglich neue Nummerierung,
entspricht inhaltlich dem bisherigen

[Kapitel VI.]

[Unterkapitel 1. von Kapitel VI.]

[Art. 79]

[Art. 80]

Art. 55b Rückzug eingereicherter Vorstösse

¹ Ein eingereichter und zugestellter Vorstoss kann bis spätestens zu Beginn derjenigen Ratssitzung, an welcher er behandelt wird, zurückgezogen werden. Der Rückzug ist der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten mitzuteilen.

² Ein Rückzug eines eingereichten und zugestellten Vorstosses kann nur mit Zustimmung aller unterzeichneten Ratsmitglieder erfolgen. Wurde der Vorstoss namens einer Fraktion oder einer Kommission des Grossen Stadtrates eingereicht, ist ein Rückzug wie folgt möglich:

- a. Vorstoss namens einer Fraktion: durch die unterzeichneten Fraktionsmitglieder namens der Fraktion;
- b. Vorstoss einer Kommission des Grossen Stadtrates: durch entsprechenden Mehrheitsbeschluss der Kommission.

Neue Nummerierung und neu „Beschlussantrag“ statt „Beschlussesantrag“, entspricht sonst inhaltlich dem bisherigen

b. Beschlussanträge

Art. 55c Begriff

[Unterkapitel 2. von Kapitel VI.]

[Art. 81]

Art. 55d Verfahren [bisher Art. 82]

¹ (bleibt unverändert)

² Bevor der Rat Beschluss fasst, gibt er dem Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Stadtrat hat seine Stellungnahme innert sechs Monaten abzugeben.

³⁻⁴ (bleiben unverändert)

Lediglich neue Nummerierung, entspricht inhaltlich dem bisherigen

c. Motionen und Postulate

Art. 55e Motion

[Unterkapitel 3. von Kapitel VI.]

[Art. 83]

Art. 55f Postulat

[Art. 84]

Art. 55g Zeitpunkt der Behandlung

[Art. 85]

Art. 55h Beratung und Überweisung

[Art. 86]

Art. 55i Erledigung und Abschreibung

[Art. 87]

d. Interpellationen und Schriftliche Anfragen

[Unterkapitel 4. von Kapitel VI.]

Art. 55j Begriff

[Art. 88]

Art. 55k Behandlung von Interpellationen

[Art. 89]

Art. 55l Behandlung Schriftlicher Anfragen

[Art. 90]

e. Dringliche Behandlung

[Unterkapitel 5. von Kapitel VI.]

Art. 55m Voraussetzungen und Verfahren [bisher Art. 91]

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Wenn der Vorstoss nicht bereits traktandiert ist, stimmt der Grosse Stadtrat an der ersten Sitzung nach der Einreichung über die dringliche Behandlung ab. Wird dringliche Behandlung beschlossen, erfolgt die Antwort des Stadtrates

- a. bei einer Motion: an der nächstfolgenden Sitzung gemäss ordentlichem Geschäftsablauf;
- b. bei einem Postulat oder einer Interpellation: an der gleichen Sitzung. Sofern nicht eine schriftliche Antwort vorliegt, kann diese in mündlicher Form erfolgen.

Die besonderen Vorschriften für dringlich eingereichte Bevölkerungsanträge und entsprechende Anträge des Kinder- und des Jugendparlaments bleiben vorbehalten.

⁴ (bleibt unverändert)

Art. 56 Grundsatz und Sitzverteilung

¹ Der Rat wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren (Legislaturperiode) die Präsidien, die Vizepräsidien sowie die Mitglieder folgender ständiger Kommissionen (bei der angeführten Zahl der Mitglieder einer Kommission sind Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident eingeschlossen):

- a. Baukommission: 9 Mitglieder;
- b. Bildungskommission: 9 Mitglieder;
- c. Geschäftsprüfungskommission: 11 Mitglieder;
- d. Sozialkommission: 9 Mitglieder.

² Für die Besetzung der Präsidien der ständigen Kommissionen besteht ein Wahlrecht der Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Sitzzahl im Grossen Stadtrat. Bei gleicher Zahl der Sitze geht die grössere Parteistimmenzahl vor.

³ Die Sitzverteilung wird zunächst für die Gesamtzahl der Sitze in den ständigen Kommissionen vorgenommen. Die Berechnung der einer Fraktion oder einer Wahlliste mit fraktionslosen Ratsmitgliedern insgesamt zustehenden Sitze erfolgt nach dem Nationalratsproporz.

⁴ Für die Aufteilung der Sitze auf die einzelnen Kommissionen gilt folgende Regelung:

- a. Erste Feinverteilung:
Eine Fraktion oder eine Wahlliste mit fraktionslosen Ratsmitgliedern, die nach der Berechnung gemäss Abs. 3 Anspruch auf mindestens vier Sitze hat, erhält in jeder Kommission einen Sitz; hat sie mindestens acht Sitzansprüche, stehen ihr je zwei Sitze zu.
- b. Berücksichtigung Präsidien:
Die in einer separaten Verteilung zugewiesenen Präsidien und Vizepräsidien der Kommissionen werden als Kommissionssitze angerechnet. Eine Fraktion, die das Präsidium einer Kommission innehat, muss mindestens noch einen weiteren Sitz in dieser Kommission haben. Entweder wird dazu ein allfälliger zweiter Sitz der ersten Feinverteilung verwendet, oder der entsprechenden Fraktion wird vor dem ersten Durchgang der zweiten Feinverteilung – auf Anrechnung der ihr insgesamt zustehenden Sitze – ein Sitz in dieser Kommission zugewiesen.
- c. Zweite Feinverteilung:
Die Besetzung der nach der ersten Feinverteilung und nach der Berücksichtigung der Präsidien (lit. a und b) noch verbleibenden Sitze erfolgt in einzelnen Durchgängen. Pro Durchgang kann pro Fraktion oder Wahlliste mit fraktionslosen Ratsmitgliedern ein Sitz in einer Kommission ihrer Wahl besetzt werden, in der noch Sitze zu vergeben sind. Massgebend für die Wahlreihenfolge bei der zweiten Feinverteilung ist die Höhe der Sitzansprüche:

- im 1. Durchgang: Sitzansprüche nach der ersten Feinverteilung;
- bei weiteren Durchgängen: nach dem unmittelbar vorhergehenden Durchgang verbleibende Sitzansprüche.

Bei gleichem Sitzanspruch richtet sich die Wahlreihenfolge nach der Grösse der Parteistimmenzahl.

Art. 56a Subkommissionen

Die Kommissionen können für bestimmte Aufgaben Subkommissionen bilden. Diese erstatten der Kommission über ihre Tätigkeiten und Feststellungen Bericht. Soweit das Geschäftsreglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält, sind für die Subkommissionen die Vorschriften für die ständigen Kommissionen sinngemäss anwendbar.

Art. 56a (Vakanz) wird zu Art. 56b.

Art. 58 Aufgaben und Verfahrensordnung

¹ Der Grosse Stadtrat lässt in der Regel die Sachgeschäfte, einschliesslich der Bevölkerungsanträge und der entsprechenden Anträge des Kinderparlaments und des Jugendparlaments, von ständigen Kommissionen vorberaten. Von einer Vorberatung ausgenommen sind parlamentarische Vorstösse.

² Die Zuweisung zur Vorberatung erfolgt durch die Geschäftsleitung gestützt auf die Bestimmungen von Art. 66–69 (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. c).

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 73 Verfahren

¹ (bleibt unverändert)

² Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, soweit das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt. Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist anwendbar. Der Grosse Stadtrat kann, insbesondere wenn die Aussage oder die Herausgabe von Akten ohne gesetzlichen Grund verweigert wird, Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung erlassen.

³ (bleibt unverändert)

Das Kapitel „VI. Parlamentarische Vorstösse“ mit den Unterkapiteln 1. bis 5., umfassend die Artikel 79 bis 91, wird aufgehoben.

Das Kapitel „VII. Vorstösse des Kinderparlaments bzw. des Jugendparlaments“ mit Art. 92 wird aufgehoben.

X. Bevölkerungsanträge

1. Anträge Einwohnerinnen und Einwohner (Art. 29a Abs. 1 GO)

Art. 101 Grundsatz, Form und Einreichung

¹ Unter den Voraussetzungen von Art. 29a der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luzern das Recht eingeräumt, Bevölkerungsanträge einzubringen.

² Ein Bevölkerungsantrag nach Art. 29a der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999 ist schriftlich bei der Stadtkanzlei zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Stadtrates einzureichen.

³ Ein Bevölkerungsantrag hat mindestens folgende Bestandteile zu enthalten:

- a. einen Titel;
- b. ein Begehren und dessen Begründung;
- c. Kolonnen für Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift;
- d. Namen und Adressen von mindestens drei Stimmberechtigten als Vertretung der Antragstellenden.

⁴ Als massgebender Zeitpunkt des Eingangs eines Bevölkerungsantrags gilt:

- a. sofern eine für ein gültiges Zustandekommen des Bevölkerungsantrags erforderliche Anzahl geprüfte Unterschriften mit Stimmrechtsbescheinigung eingereicht wird: das Eintreffen oder die Einreichung bei der Stadtkanzlei;
- b. sofern ungeprüfte Unterschriften eingereicht werden: das Datum der Ausstellung der Stimmrechtsbescheinigung, mit der festgestellt wird, dass für ein Zustandekommen des Bevölkerungsantrags genügend Unterschriften vorliegen.

⁵ Bevölkerungsanträge werden im Verzeichnis für die parlamentarischen Vorstösse geführt. Zudem sind Art. 55 Abs. 5 und 6 anwendbar.

Art. 101a Prüfung, Rückweisung und Behandlung

¹ Die Prüfung der Zulässigkeit, eine allfällige Rückweisung und die Zustellung eines zulässigen Bevölkerungsantrags richten sich sinngemäss nach den für die parlamentarischen Vorstösse geltenden Bestimmungen (Art. 55a). Der Beschluss über eine allfällige Rückweisung ist zu begründen und der Vertretung der Antragstellenden zuzustellen.

² Ein Bevölkerungsantrag wird sinngemäss wie eine Motion eines Mitglieds des Grossen Stadtrates behandelt. Hingegen wird der Antrag sinngemäss wie ein Postulat eines Mitglieds des Grossen Stadtrates behandelt, falls

- a. die einreichenden Personen diesen ausdrücklich als Postulat behandelt haben wollen oder
- b. es dem Begehren an der Motionsfähigkeit gemäss Art. 55e mangelt.

Bei mehreren Begehren mit lediglich teilweiser Motionsfähigkeit erfolgt eine Behandlung des ganzen Bevölkerungsantrags als Postulat.

³ Im Übrigen richtet sich die Behandlung eines Bevölkerungsantrags sinngemäss nach den Artikeln 55g–55i. Eine Vertretung der Antragstellenden von höchstens drei Personen hat das Recht, sich in einer vorberatenden Kommission des Grossen Stadtrates zum eingereichten Bevölkerungsantrag zu äussern.

⁴ Den Antragstellenden wird die Stellungnahme des Stadtrates innert einer angemessenen Frist vor der Behandlung in der vorberatenden Kommission zugestellt.

⁵ Die teilweise Entgegennahme eines Bevölkerungsantrags sowie die Umwandlung eines Bevölkerungsantrags, der gemäss Abs. 2 wie eine Motion behandelt wird, in ein Postulat richten sich nach Art. 55h Abs. 4. Eine Zustimmung der Antragstellenden ist nicht erforderlich.

⁶ Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren für die dringliche Behandlung eines Bevölkerungsantrags nach Art. 55m. Wenn der Grosse Stadtrat einen Bevölkerungsantrag als dringlich erklärt, muss die Stellungnahme des Stadtrates – gleichgültig, ob der Antrag als Motion oder als Postulat behandelt wird – für die nächstfolgende Sitzung der vorberatenden Kommission vorliegen; die Behandlung im Grossen Stadtrat erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung nach der Beratung in der Kommission. Die Traktandierung erfolgt in beiden Fällen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsablaufs, insbesondere gelten die Fristen für die Zustellung der Beratungsunterlagen gemäss Art. 19.

⁷ Die in einem Bevölkerungsantrag angegebene Vertretung der beteiligten Stimmberechtigten kann einen eingereichten und zugestellten Bevölkerungsantrag bis spätestens zu Beginn derjenigen Ratsitzung, für welche er zur Behandlung traktandiert ist, zurückziehen. Die gleiche Frist gilt auch bei einem dringlich eingereichten Antrag.

2. Anträge des Kinderparlaments und des Jugendparlaments (Art. 29a Abs. 2 GO)

Art. 101b Verfahren

¹ Dem Kinder- und dem Jugendparlament der Stadt Luzern wird unter folgenden Bedingungen das Recht eingeräumt, Anträge einzubringen, wie sie gemäss Art. 29 der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999 für Einwohnerinnen und Einwohner vorgesehen sind:

- a. dem Kinderparlament und dem Jugendparlament müssen jeweils mindestens 48 eingeschriebene Mitglieder angehören;
- b. jedes Mitglied des Kinderparlaments oder des Jugendparlaments hat die Möglichkeit, beim entsprechenden Parlament einen Antrag einzureichen. Diese Anträge sind jeweils im Plenum zu behandeln. Bei der Behandlung des Antrags muss das betreffende Parlament beschlussfähig sein. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag wird im Grossen Stadtrat eingebracht, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem zustimmt;
- c. Mitglieder des Kinderparlaments und des Jugendparlaments können in einer Delegation von maximal drei Personen ihre eingereichten Anträge in einer vorberatenden Kommission des Grossen Stadtrates selber vertreten. Das jeweilige Plenum bestimmt diese Delegation und erteilt ihr die nötigen Kompetenzen (Rückzug des Antrags usw.).

² Bezüglich Form und Einreichung sowie Prüfung, Rückweisung und Behandlung von Anträgen des Kinderparlaments und des Jugendparlaments sind die Vorschriften für Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern (Art. 101 f.) anwendbar.

XI. Petition

Art. 102 Verfahren

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Petitionen, für deren Behandlung der Grosse Stadtrat zuständig ist, werden den Mitgliedern des Rates zugestellt oder zu deren Einsicht aufgelegt. Der Stadtrat bereitet eine Petitionsantwort vor und unterbreitet diese der nach Art. 7 Abs. 1 lit. f für die Vorberatung der Antwort zuständigen Instanz.

2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 23. Oktober 2014

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Jörg Krähenbühl
Ratspräsident



Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat